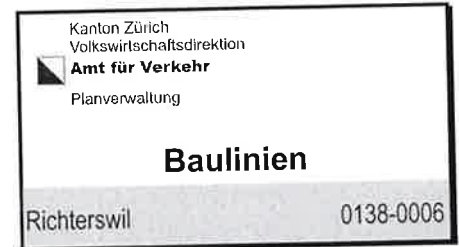




vom **16. April 2015**



## **Gemeinde Richterswil**

### **Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien**

#### **an der Bergstrasse (Route 388),**

#### **Abschnitt Einmündung Beichlenstrasse**

Baulinien. Auf Grund des geplanten Ausbaus der Bergstrasse müssen die von der Volkswirtschaftsdirektion im Rahmen der „Überarbeitung von Verkehrsbaulinien an Staatsstrassen“ mit den Verfügungen DV Nrn. 5269/2010 und 5272/2010 festgesetzten Verkehrsbaulinien teilweise aufgehoben und neu festgesetzt werden. Das Strassenprojekt sieht bei der Einmündung Beichlenstrasse einen neuen Kreisel vor. Hierzu ist Landerwerb erforderlich. Um die Bebaubarkeit der betroffenen Grundstücke Kat.-Nrn. 6828, 6567 und 6566 so wenig wie möglich zu beeinträchtigen, werden die neuen Baulinien mit 3,5 m ab neuer Grenze gemäss Ausbauprojekt festgesetzt.

#### **Die Volkswirtschaftsdirektion verfügt:**

- I. An der Bergstrasse (Route 388), Abschnitt Einmündung Beichlenstrasse, werden Verkehrsbaulinien teilweise aufgehoben und neu festgesetzt.
- II. Die Vorlage ist in der Gemeinde Richterswil während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.
- III. Innerhalb der genannten Auflagefrist von 30 Tagen können betroffene Grundeigentümer oder sonst wie in ihren schutzwürdigen Interessen berührte Personen, Gemeinden sowie andere Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts gegen die Verkehrsbaulinienvorlage beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erheben. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.
- IV. Der Gemeinderat Richterswil wird eingeladen,
  - a) die Verkehrsbaulinienvorlage rechtzeitig und unter Hinweis auf die Rekursmöglichkeit gemäss Ziffer III hievor im kantonalen Amtsblatt sowie im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Richterswil wie folgt bekannt zu machen:  
`Die Volkswirtschaftsdirektion hat mit Verfügung Nr. .... vom ..... an der Bergstrasse (Route 388) in der Gemeinde Richterswil, Abschnitt Einmündung Beichlenstrasse, Verkehrsbaulinien teilweise aufgehoben und neu festgesetzt. Der Plan liegt vom ..... bis ..... im ..... zur Einsichtnahme auf. Innerhalb der genannten Auflagefrist von 30 Tagen können betroffene Grundeigentümer oder sonst wie in ihren schutzwürdigen Interessen berührte Personen, Gemeinden sowie andere Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts gegen die Verkehrsbaulinienvorlage beim Baurekursgericht des Kantons Zürich,



Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erheben, wobei die Rekurschrift einen Antrag und dessen Begründung enthalten muss;

- b) die betroffenen Grundeigentümer überdies unter Beachtung von § 6 PBG durch eingeschriebenen Brief auf die Verkehrsbaulinienvorlage sowie die Rekursmöglichkeit hinzuweisen;
- c) die Planaufgabe durchzuführen;
- d) nach Ablauf der Auflagefrist die Auflageakten eingeschrieben (Originalplan) der Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Verkehr, Bauen an Staatsstrassen, Postfach, 8090 Zürich, zuzustellen;
- e) dem Amt für Verkehr, Bauen an Staatsstrassen, die Inserate- und Portospesen sowie den erforderlichen administrativen Aufwand in Rechnung zu stellen.

V. Mitteilung an:

Amt für Verkehr, Bauen an Staatsstrassen Original für sich und nach Abschluss der Planaufgabe Kopien inkl. Plänen zum Versand durch BaS an:

- Gemeinderat Richterswil, Gemeindeverwaltung, Seestrasse 19, 8805 Richterswil
- Geoterra AG, Zugerstrasse 46, 8805 Richterswil
- Planverwaltung des Kantons Zürich

Volkswirtschaftsdirektion

Ernst Stocker, Regierungsrat

Rechtskraftbescheinigung

Gegen diesen Beschluss ist bis heute beim Baurekursgericht kein Rechtsmittel eingelegt worden.

Zürich, 1.6.2015

Baurekursgericht  
des Kantons Zürich  
Die Kanzlei